



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

www.wpk.de/magazin/1-2021/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erneuerung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung zu nehmen.

Mit Sorge nehmen wir jedoch verschiedene andere Regelungsvorschläge zur Kenntnis, die aus unserer Sicht gestrichen oder dringend nachgebessert werden müssen. Insofern erscheint uns der Entwurf noch unausgewogen.

Insbesondere die **erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen den Berufsausübungsgesellschaften** nach dem BRAO-E und dem StBerG-E auf der einen Seite und den unveränderten Formen der gemeinsamen Berufsausübung nach der WPO auf der anderen Seite begegnet Bedenken.

Besonders kritisch sehen wir die **geplante ausufernde Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten (RA) und Steuerberatern (StB) für alle freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG**. Diese Öffnung geht weit über das hinaus, was durch die Rechtsprechung gefordert wurde. Wir dürfen insoweit auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer vom 23. November 2020 verweisen (**Anlage**).

Der Entwurf der Reform des Rechts der Berufsgesellschaften der RA und StB führt aus unserer Sicht bei der Umsetzung zu **Verwerfungen in der Zusammenarbeit zwischen** Wirtschaftsprüfern (**WP**) und vereidigten Buchprüfern (**vBP**) auf der einen Seite und **StB** und **RA** auf der anderen Seite und stellt die Vielzahl von mehrfach qualifizierten Berufsträgern (WP/StB, WP/RA, WP/StB/RA bzw. vBP/StB, vBP/RA oder vBP/StB/RA) vor Probleme in der Praxis.

Hierzu folgende statistische Angaben:

Mehrfach qualifizierte Berufsträger:

WP/StB: 79,7 % aller WP (11.756 von 14.758)

WP/StB/RA: 3,4 % aller WP (506 von 14.758)

WP/RA: 0,6 % aller WP (83 von 14.758)

vBP/StB: 87,5 % aller vBP (2.037 von 2.328)

vBP/RA: 7,5 % aller vBP (174 von 2.328)

vBP/StB/RA: 3,6 % aller vBP (84 von 2.328)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Beteiligung von RA:

511 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben RA als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter.

11 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zugleich Rechtsanwaltsgesellschaften.

Von den weiteren 500 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit RA als gesetzlichen Vertretern und/oder Gesellschaftern sind

- 467 haftungsbeschränkt
- 33 nicht haftungsbeschränkt.

Betroffen sind also 467 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit RA als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter, die zukünftig zur Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer verpflichtet sind.

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Beteiligung von StB:

2.944 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben StB als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter.

1.121 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind zugleich Steuerberatungsgesellschaften.

Von den weiteren 1.823 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit StB als gesetzlichen Vertretern und/oder Gesellschaftern sind

- 1.742 haftungsbeschränkt
- 81 nicht haftungsbeschränkt.

Betroffen sind also 1 742 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit StB als gesetzliche Vertreter und/oder Gesellschafter, die zur Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Steuerberaterkammer verpflichtet sind.

Anzuregen ist aus unserer Sicht daher zumindest eine **Klarstellung, dass nach anderem Berufsrecht (hier der WPO) anerkannte Berufsgesellschaften nicht unter die Regelungen für die Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO bzw. des StBerG fallen**, beispielhaft wie folgt:

„Eine nach dem Recht eines anderen freien Berufes anerkannte Berufsgesellschaft bedarf keiner Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft nach diesem Gesetz.“

Ergänzend ist anzumerken, dass neben den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und im geringen Anteil Buchprüfungsgesellschaften auch noch 683 GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaften bestehen, in denen WP und vBP ihren Beruf gemeinsam mit RA und 1.422 GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaften bestehen, in denen WP und vBP ihren Beruf gemeinsam mit StB ausüben, so dass sich auch hier erhebliche praktische Konsequenzen einer fehlenden Harmonisierung der Berufsrechte der RA und StB auf der einen Seite und der WP und vBP auf der anderen Seite ergeben.

Die für die **gemeinsame Berufsausübung** der RA und StB vorgesehene und von uns begrüßte Liberalisierung führt im Hinblick auf die Zusammenarbeit **zwischen WP und StB** zu einer **größeren Bürokratisierung**. Wir regen an, die bisherigen Möglichkeiten der gemeinsamen Berufsausübung zwischen den Berufsgruppen nicht einzuschränken.

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) mit Artikel 20 des Referentenentwurfs dürfen wir besonders auf § 59 Abs. 2a WPO-E aufmerksam machen, dessen Einführung wir in dieser Form ablehnen. Die Einschränkung des passiven Wahlrechts sowohl für die Mitgliedschaft in Beirat und Vorstand als auch in anderen Gremien der Wirtschaftsprüferkammer ist derzeit bereits in § 12 Satzung der WPK umfassend und abschließend geregelt. Er wurde gerade erst in einem länger dauernden Prozess überarbeitet, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer verabschiedet und von der Rechtsaufsicht gebilligt.

Zum Referentenentwurf nachfolgend im Einzelnen:

Artikel 1 Nummer 4: § 31 BRAO-E (Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer)

Forderung: Wir sprechen uns für eine Regelung unter Berücksichtigung des RegMoG-E aus.

Bei den Registrierungsvorschriften sind die Überlegungen des Entwurfes des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG-E) nicht berücksichtigt worden. Die Register sollen nur noch Daten speichern, die nicht bereits Gegenstand anderer Register sind. Das RegMoG sollte neben WP- und StB-Berufsregister auch auf Berufsregister der RA Anwendung finden. Eine Differenzierung zwischen bundesgesetzlich geregelten Berufsregistern ist nicht nachvollziehbar.

Artikel 1 Nummer 23: Zweiter Abschnitt des Dritten Teils BRAO-E

§ 59b Berufsausübungsgesellschaften

Abs. 1

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften von den Regelungen nach Artikel 1 Nummer 23 auszunehmen.

Jede Form der gemeinsamen Berufsausübung wird Berufsausübungsgesellschaft. Ob kapitalmäßige Beteiligungen ohne aktive Mitarbeit in der Gesellschaft ermöglicht werden, erschließt sich aus dem Wortlaut nicht. Unklar bleibt insbesondere, ob auch anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an denen sich RA beteiligen oder gesetzliche Vertreter sind, als Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO gelten und damit den § 59b ff. BRAO-E folgenden Regelungen unterworfen ist. Regelmäßig folgt hieraus eine Verkammerung der Gesellschaft in der regional zuständigen RAK.

Da Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften als Berufsgesellschaften nach der WPO bereits Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und der Berufsaufsicht unterliegen, sprechen wir uns dafür aus, dass zumindest diese Berufsgesellschaften ausdrücklich aufgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich Folgewirkungen für § 43a Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WPO. Bislang dürfen Wirtschaftsprüfer Angestellte in interprofessionellen Personengesellschaften sein, wenn mindestens ein Wirtschaftsprüfer gesetzlicher Vertreter ist und i. Ü. gesetzliche Vertreter von Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberatungsgesellschaften. Anzuregen ist, hier die Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG aufzunehmen.

Anderenfalls würde es bei dem Erfordernis bleiben, dass die betroffenen angestellten WP und vBP Ausnahmegenehmigungen nach § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO beantragen müssten. Bei Beteiligung von IT-Spezialisten und/oder Unternehmensberatern an der Berufsausübungsgesellschaft erscheint die Erteilung der Genehmigung durch die Wirtschaftsprüferkammer fraglich. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die WPO bislang nicht zwischen RA und Syndikus-RA unterscheidet. Letzteren wäre die Stellung als gesetzlicher Vertreter in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften versagt. Fraglich ist zudem, ob Ausnahmegenehmigungen für angestellte WP oder vBP in Berufsausübungsgesellschaften erteilt werden könnten, wenn an diesen auch Syndikus-RA beteiligt sind.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass in § 43a Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WPO anstelle der Rechtsanwaltskanzleien und Steuerberatungsgesellschaften die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG“ aufgenommen werden.

Abs. 2

Für Berufsausübungsgesellschaften erfolgt eine von uns begrüßte sehr weite Öffnung der zulässigen Rechtsformen auf alle deutschen, europäischen und nach dem Recht der anderen EU-Mitgliedsstaaten. Explizit können Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft betrieben werden.

Damit schließt der vorliegende Referentenentwurf an den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts an, dort § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB-E.

Auch Gesellschaften zur gemeinsamen Ausübung freier Berufe können danach als Personenhandelsgesellschaften ins Handelsregister eingetragen werden, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Die vorgesehene Regelung entspricht der bisher von Karsten Schmidt vertretenen Meinung, dass Handelsgesellschaften nicht nur für ein (über den berufsrechtlichen Gewerbebegriff hinausgehendes) Handelsgewerbe reserviert sind, sondern für jeden Gesellschaftszweck gegründet werden können. Auch dies wird von uns grundsätzlich begrüßt. Aus systematischen Gründen

könnte der Hinweis auf Handelsgesellschaften allerdings auch in der Begründung aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, § 27 Abs. 2 WPO zu streichen. § 28 Abs. 2 Satz 1 WPO lässt Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterinnen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Relevanz insbes. für GmbH & Co KG bereits zu. § 27 Abs. 2 WPO enthält bislang allerdings noch die Regelung, dass OHG und KG als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur anerkannt werden können, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit ins Handelsregister eingetragen sind. Diese Regelung scheint entbehrlich, sofern § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB entsprechend des o. g. Referentenentwurfs geändert wird. Die berufsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich dann aus § 27 Abs. 1 WPO derzeitiger Fassung, wonach Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Rechtsformen von „Gesellschaften nach deutschem Recht“ betrieben werden können. Die Streichung von § 27 Abs. 2 WPO könnte in der Gesetzesbegründung mit dem Hinweis auf die Änderung von § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB versehen werden, durch die die Ausübung der freien Berufe und damit auch des Wirtschaftsprüfer-Berufs in OHG und KG ermöglicht wird, so dass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine (Vor-)Eintragung wegen Treuhandtätigkeiten entbehrlich ist.

§ 59c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

Forderung: Wir sprechen uns gegen die geplante ausufernde Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften von RA und StB für alle freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG aus.

Diese Öffnung geht weit über das hinaus, was durch die Rechtsprechung gefordert wurde. Wir dürfen insoweit auf das gemeinsame Schreiben der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer vom 23. November 2020 verweisen (**Anlage**).

Abs. 1

Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer RA-Berufsausübungsgesellschaft soll RA u. a. auch erlaubt werden mit Angehörigen freier Berufe i. S. d § 1 Abs. 2 PartGG, sofern dies vereinbar ist mit dem RA-Beruf. Damit wird beispielsweise die gemeinschaftliche Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft von RA mit Yogalehrern, Hebammen oder beratenden Volks- und Betriebswirten und Ingenieure ermöglicht.

Diese geplante ausufernde Öffnung von RA- und auch StB-Berufsausübungsgesellschaften für alle freien Berufe geht über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht gefordert hat.

Die Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer, der Patentanwaltskammer und der Bundesnotarkammer haben bereits in einem

gemeinsamen Präsidentenschreiben vom 23. November 2020 ausgeführt, dass eine gemeinsame Berufsausübung nur möglich sein soll zwischen verkammerten freien Berufen, denen ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO eingeräumt ist (also sozietätsfähigen Berufe i. S. v. § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO). Um Doppelungen zu vermeiden, dürfen wir auf das Schreiben vom 23. November 2020 verweisen (**Anlage**).

Abs. 2

Anmerken möchten wir, dass der Gegenstand bereits auf die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ festgeschrieben wird. Der Begriff ist sehr weit gefasst. Während RA zur Beratung und Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten befugt sind, gilt dies für WP und vBP in eingeschränktem Maße. **Unklar bleibt**, wie das Verhältnis zur (eingeschränkten) Rechtsberatungsbefugnis von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist.

§ 59d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

Forderung: Wir sprechen uns für die Einbeziehung aller in der Berufsausübungsgesellschaft vertretenen Berufsgruppen aus.

Gesellschafter, die Angehörige eines in § 59c Abs. 1 BRAO genannten Berufes sind, haben bei ihrer Tätigkeit das Berufsrecht der RA zu beachten und die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen RA zu beachten. Fraglich erscheint der Sinn der Begrenzung auf die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, StB, Steuerbevollmächtigte, WP und vBP. Die Vorgaben sollten auch für alle anderen Organe und tätigen Gesellschafter gelten. Dies gilt auch für die Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit einer Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten.

§ 59e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft

Hier: Abs. 2

Werden in der Berufsausübungsgesellschaft auch nichtanwaltliche Berufe ausgeübt, so gilt Absatz 1, der die Anwendung zentraler berufsrechtlicher Vorschriften auf Rechtsanwaltsgesellschaften regelt, nur soweit ein Bezug zur Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten besteht. Andere Tätigkeiten der Berufsausübungsgesellschaft werden also nicht erfasst. **Hier stellt sich die Frage**, ob auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die aufgrund der Beteiligung von RA eine Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft erhalten haben, im Rahmen ihrer Befugnisse als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeschränkt rechtsberatend in einem betriebswirtschaftlichen Mandat tätig werden, von der Regelung erfasst werden

§ 59f Zulassung

Forderung: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften müssen ausgenommen werden von der Zulassungspflicht.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkungen, denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich RA oder Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Nummer 1 genannten Berufs angehören. Unberührt von Satz 2 bleibt der freiwillige Antrag auf eine Zulassung.

Wie oben schon ausgeführt, trifft die Zulassungspflicht die meisten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, an denen RA als gesetzliche Vertreter oder Gesellschafter beteiligt sind. Hier hatten wir uns bereits für eine Ausnahme der von der Wirtschaftsprüferkammer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften ausgesprochen.

Darüber hinaus werden die bisher bestehenden interprofessionellen Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung mit Anwälten erfasst. Für die in diesen Einheiten tätigen WP ergibt sich eine Verkammerung auch in der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer (hierzu § 60 BRAO-E).

Für den Berufsstand der WP und vBP, der in seiner großen Mehrheit daneben auch mindestens dem Beruf des StB und teilweise dem Beruf des RA angehört, bedeutet dies entgegen der mit dem Gesetzesentwurf bezweckten Liberalisierung eine bürokratische Aufblähung, die mit Kosten (Zulassungsgebühren und Beiträge) verbunden ist. 83,1 % der WP sind auch StB und 4 % der WP auch RA. 91,1 % der vBP sind auch StB und 11,1 % auch RA.

§ 59g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht

Forderung: Wir regen an, zu Abs. 5 Satz 3 von der Pflicht zur Vorlage öffentlich beglaubigter Abschriften abzusehen und diese auch in § 30 Satz 3 WPO zu streichen.

Geregelt wird das Zulassungsverfahren. Hierbei enthält Abs. 5 die Meldepflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Der Referentenentwurf orientiert sich an der aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer missglückten Regelung in § 30 Satz 3 WPO. Die Verpflichtung zur Vorlage öffentlich beglaubigter Abschriften aus dem Handels- oder Partnerschaftsregister erscheint als nicht mehr zeitgemäßer bürokratischer Aufwand, da die Berufskammer bei Zweifeln an eingereichten Kopien als geeignete Belege über die Webseite www.unternehmensregister.de Einsicht ins Handels- oder Partnerschaftsregister nehmen kann.

§ 59h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler

Forderung: Wir regen an, dass der Verzicht auf die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar die Rechtsfolge des Erlöschens der Zulassung hat.

Geregelt wird das Erlöschen, die Rücknahme, der Widerruf der Zulassung und die Bestellung von Praxisabwicklern. Widerrufsgrund ist neben dem Fehlen der BHV und dem Vermögensverfall auch der Verzicht auf die Zulassung nach § 59h Abs. 3 Nr. 3. BRAO-E. Zum Bürokratieabbau anzuregen ist, eine § 33 Abs. 1 Nr. 2 WPO entsprechende Regelung zu treffen, dass mit dem Eingang des Verzichts bei der RAK unmittelbar die Rechtsfolge des Erlöschens der Zulassung eintritt.

§ 59i Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

Abs. 1

Geregelt wird die Gesellschafter- und Kapitalstruktur der Berufsausübungsgesellschaften. Neben den in § 59c Abs. 1 genannten natürlichen Personen dürfen sich Gesellschaften beteiligen, wenn sie selbst zugelassene Berufsausübungsgesellschaft sind. Aus § 59c Abs. 1 Nr. 1 ergibt sich, dass hiermit nur Berufsausübungsgesellschaften von RA und Patentanwälten gemeint sind. Nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften müssen sich freiwillig zulassen lassen, um beteiligungsfähig zu sein.

Weiterhin werden Beteiligungs-GbR entsprechend der Regelung in § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO als Gesellschafter erlaubt. Die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft werden den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der GbR zugerechnet. **Wir begrüßen die dem § 28 Abs. 4 Satz 2 WPO entsprechende Regelung.**

Abs. 2

Forderung: Wir regen an, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft und nicht der Gesellschafterversammlung zu binden.

Die Regelung nach § 59i Abs. 2 BRAO-E bleibt hinter § 28 Abs. 5 Satz 2 WPO zurück, der die Zustimmung der Gesellschaft (durch ihre gesetzlichen Vertreter, die die berufsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen haben) erfordert. Es stellt sich die Frage, warum nicht eine einheitliche Regelung zusammen mit der WPO gefunden wird und welchen Vorteil die vorgeschlagene Regelung gegenüber der WPO-Regelung hat. Die Regelung der WPO erfordert eine Entscheidung mit Außenwirkung gegenüber den Beteiligten. Bei Kapitalgesellschaften können die gesetzlichen Vertreter für ordnungsgemäße Beteiligungsverhältnisse berufsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Abs. 3

Forderung: Wir regen an, dass Verbot der Gewinnbeteiligung für Dritte zu streichen.

Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dies entspricht § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WPO für WPG. Allerdings dürfen Dritte auch nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden. Das explizite Verbot der Gewinnbeteiligung widerspricht der Auslegung von § 28 Abs. 4 Nr. 2 WPO durch die WPK. Es beschneidet die Möglichkeit für die Berufsträger als Inhaber von Berufsausübungsgesellschaften, qualifizierte Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer fehlenden Zugehörigkeit zu einem der in § 59 Abs. 1 BRAO-E genannten Berufe nicht beteiligen können, durch Gewinnbeteiligungen dauerhaft an die Berufsausübungsgesellschaft zu binden.

§ 59j Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**Abs. 1**

Nur RA oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 genannten Berufe können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein. Dies ist aus unserer Sicht unbedenklich, da WP und vBP erfasst werden. Auch werden allerdings Angehörige von in § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E erfassten Berufen zugelassen, also beispielsweise auch Unternehmensberater. Insoweit verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 59c Abs. 1 BRAO-E.

Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine RA sind, gegenüber RA unzulässig. Dies ist ebenfalls zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübung konsequent und sollte in den jeweiligen anderen Berufsrechten für den jeweiligen Beruf entsprechend geregelt werden.

Abs. 2

Von der Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungsorgan oder Aufsichtsorgan ist ausgeschlossen, wer einen der Versagungsstatbestände des § 7 erfüllt. Es handelt sich um Zugangshindernisse zum Beruf des RA. Fraglich bleibt, welche Stelle dies bei anderen Berufen prüft. Bei Anerkennung einer Berufsausübungsgesellschaft auch nach einem anderen Beruf stellt sich weiterhin die Frage der Abgrenzung der berufsrechtlichen Vorschriften voneinander, z. B. indem die Wirtschaftsprüferkammer zu einer anderen Bewertung kommt als die Rechtsanwaltskammer.

Entscheidet die Rechtsanwaltskammer als Zulassungsbehörde oder ist etwa bei WP eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer einzuholen? Wie ist zu verfahren, wenn die jeweilige Rechtsanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer zu einer unterschiedlichen Bewertung des Sachverhalts kommen, z. B. hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse?

Abs. 5

Forderung: Wir schlagen vor, zu regeln, dass die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsorgans, bei Aberkennung der Eignung kraft Gesetzes aus dem Gremium ausscheiden.

Für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind, gelten die Berufspflichten nach § 59d Absatz 1 bis 3 entsprechend. Die §§ 74 und 74a, die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt bei nichtanwaltlichen Geschäftsführern die **Aberkennung der Eignung**, eine Berufsausübungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, und bei nichtanwaltlichen Mitgliedern eines Aufsichtsorgans die **Aberkennung der Eignung**, Aufsichtsfunktionen einer Berufsausübungsgesellschaft wahrzunehmen.

Fraglich ist die Rechtsfolge der Aberkennung der Eignung. Der Entwurf enthält hierzu in § 59j BRAO-E keine Regelung. Es müsste ein Widerrufsverfahren nach § 59h Abs. 3 Nr. 1 BRAO-E eingeleitet werden, das erst nach einer angemessenen Anpassungsfrist und damit nicht zeitnah abgeschlossen werden kann. Konsequenter wäre es, zu regeln, dass die Mitglieder der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsorgans, bei Aberkennung der Eignung aus dem Gremium ausscheiden.

§ 59m Kanzlei

Forderung: Wir schlagen vor, dass Berufsausübungsgesellschaften an ihrem Verwaltungssitz eine Kanzlei unterhalten müssen.

Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten. Fraglich ist, ob hiermit der Satzungs- oder Verwaltungssitz gemeint ist. Zur Klarstellung ist zu empfehlen, wie § 3 Abs. 2 WPO ausdrücklich auf den Verwaltungssitz abzustellen, da an diesem Ort die verantwortlichen Berufsträger ihre berufliche Niederlassung haben.

§ 59n Berufshaftpflichtversicherung

Geregelt wird die Pflicht der Gesellschaft, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang (hierzu nachfolgend § 59o BRAO-E) unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Der Regelungsvorschlag ist sehr weitgehend und löst für beteiligte WP und vBP erhebliche Gefahren für eine persönliche Haftung aus, denen sie – etwa als Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH ohne Geschäftsführer zu sein, nicht aktiv begegnen können. Sie sind anders als RA nicht per se zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet, sondern nur wenn sie eine Tätigkeit in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung ausüben, ohne dass die Gesellschaft selbst zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist. Zur Minimierung der Haftungsgefahr für beteiligte WP und vBP ist gegebenenfalls zu empfehlen, eine gesonderte Versicherungspflicht bei Beteiligung an Berufsausübungsgesellschaften von RA zu unterhalten.

§ 59o Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung

Geregelt werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung. Die Mindestversicherungssumme beträgt gem. Abs. 1 für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften 2,5 Mio. €, für nicht haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften 0,5 Mio. €.

Nach Absatz 2 beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. für Berufsausübungsgesellschaften mit bis zu zehn Gesellschaftern, wenn in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft oder ab dem dritten Jahr der Jahresumsatz je anwaltlichem Gesellschafter in den beiden vorausausgegangen Geschäftsjahren 200 000 Euro nicht überschritten hat. Für die Berechnung des Jahresumsatzes nach Satz 1 Nummer 2 ist Stichtag jeweils der 30. Juni des auf die beiden Geschäftsjahre folgenden Jahres.

Es stellt sich die **Frage**, wie dies in der Praxis nachzuhalten ist. Die jeweilige Rechtsanwaltskammer wird auf Angaben ihrer Mitglieder vertrauen müssen. Sie läuft Gefahr, wenn ihr bei der Plausibilitätsprüfung Fehler unterlaufen, in die Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG zu kommen.

Abs. 4 lässt anders als das Berufsrecht der WP Jahreshöchstleistungen zu. Abgestellt wird auf die Mindestversicherungssumme multipliziert mit der Zahl der Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer. Die Regelung erscheint uns kryptisch und verleitet bei der Anwendung in der Praxis zu Fehlern.

§ 59p Name

Forderung: Wir schlagen vor zu regeln, dass die Zusätze, die auf die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft hinweisen, nicht in die Firmierung, aber in der anderweitigen Kundmachung (Internet, Briefbogen) aufgenommen werden müssen.

Geregelt werden Anforderungen an den Namen bzw. die Firmierung. Der Name der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft muss den Zusatz „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ enthalten. Der Name muss außerdem angeben, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Dies führt zu einer erheblichen Länge der Firmierung. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die zugleich Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO werden (und des StBerG, das eine vergleichbare Regelung erhalten soll) stellt sich die Frage, wie die Firmierung auf dem bei Pflichtprüfungen zu führenden Berufssiegel untergebracht werden soll.

Wir regen daher an, die vorgeschlagenen Zusätze nicht in der Firmierung, sondern in der anderweitigen Kundmachung der Gesellschaft (Homepage und Briefbogen) vorzusehen.

Nach Abs. 2 sind Rechtsanwaltsgesellschaften nur noch eine Unterform der Berufsausübungsgesellschaft. Ihre Regelung beschränkt sich auf die Befugnis, entsprechend firmieren zu dürfen, wenn RA die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und in der Geschäftsführung die Mehrheit stellen.

In der Praxis dürfte es für die beteiligten Kammern erheblichen Aufwand auslösen, die Änderung des Namens oder Firmierung zu verfolgen, wenn die Voraussetzung entfällt. Zudem können unterschiedliche Kammern unterschiedliche Rechtsauffassungen zu Änderungsfristen vertreten.

§ 59q Bürogemeinschaft

Geregelt werden die Voraussetzungen einer Bürogemeinschaft in Abgrenzung zur Berufsausübungsgesellschaft. Die Gesellschafter der Bürogemeinschaft werden zur Beachtung des Berufsrechts der RA verpflichtet. **Fraglich** ist, ob es einer detaillierten Regelung wie vorgesehen bedarf, da der Regelungsgehalt bereits vom BGB (die Bürogemeinschaft als GbR) und vom Berufsrecht allgemein (Sicherung der Berufspflichten, insbes. Verschwiegenheit) erfasst werden.

Artikel 1 Nummer 24: § 60 BRAO-E (Bildung und Zusammensetzung der Rechtsanwaltskammer)

Begründet wird eine persönliche Mitgliedschaft der gesetzlichen Vertreter und Mitglieder von Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaft, die nicht RA sind in der Rechtsanwaltskammer. Es wird nicht differenziert, ob die Berufsausübungsgesellschaft aufgrund ihrer Zulassung selbst

Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist (Regelfall) oder aufgrund fehlender Haftungsbeschränkung nicht (GbR, PartG ohne mbB, OHG - Ausnahmefall). Dies führt dazu, dass Gesellschafter einer solchen Berufsausübungsgesellschaft persönlich Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, obwohl die Gesellschaft nicht Mitglied ist. Fraglich erscheint uns, ob diese Regelung bewusst gewählt worden ist.

In jedem Fall führt der Entwurf zu bürokratischem Aufwand und Kosten für beteiligte WP und vBP, da neben den allgemeinen Pflichten als Kammermitglied auch Kammerbeiträge anfallen.

Wir möchten nochmals **anregen**, dass anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht unter den Anwendungsbereich von §§ 59a ff. BRAO fallen, sofern nur RA beteiligt oder in der Geschäftsführung vertreten sind.

Es handelt sich um eine erhebliche Hürde für die interprofessionelle Zusammenarbeit aus Sicht der Berufe des WP und des vBP.

Artikel 1 Nummer 57: § 150 BRAO-E (Voraussetzung für das Verbot)

Hiernach kann ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot gegen Mitglieder der RAK verhängt werden, wenn die Ausschließung aus dem RA-Beruf oder die Aberkennung der Rechtsberatungsbefugnis bevorsteht. Hier stellt sich die **Frage**, wie sich das Berufsverbot auf die anderen Berufe von mehrfachqualifizierten Berufsträgern oder auch von WP und vBP, die als Gesellschafter bzw. gesetzliche Vertreter von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der jeweiligen RAK werden.

Artikel 1 Nummer 62: § 155 BRAO-E (Wirkungen des Verbots)

Abs. 2

Berufsausübungsgesellschaften, gegen die ein Berufsausübungsverbot verhängt worden ist, dürfen keine Rechtsdienstleistungen ausüben. **Unklar bleibt** in diesem Zusammenhang, inwieweit die (eingeschränkte) Befugnis von Rechtsdienstleistungen durch WP oder vBP, die Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter einer solchen Berufsausübungsgesellschaft sind, tangiert wird.

Abs. 3

Mitglieder von Rechtsanwaltskammern, gegen die ein Vertretungsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht als Vertreter von Mandanten vor Gerichten und Behörden auftreten und keine Vollmachten oder Untervollmachten erteilen. Vor dem Hintergrund der Vertretungsbefugnis von WP und vBP insbesondere in Abgabenangelegenheiten **erscheint fraglich**, inwieweit sich das gegen Gesellschafter bzw. gesetzlicher Vertreter einer Berufsausübungsgesellschaft verhängte Vertretungsverbot sich auf die Berufsausübung in einer anderen Einheit, also z. B. eigene Praxis als WP oder vBP oder in WPG auswirkt.

Artikel 4 Nummer 2: § 3 StBerG (Befugnis zur Steuerberatung)

und

Artikel 21 Nummer 2a): § 7 Abs. 4 PartGG (Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten; rechtliche Selbständigkeit; Vertretung)**Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, dass**

- **§ 3 StBerG in der vorgesehenen Weise nicht geändert wird: WP/vBP-Partnerschaften müssen weiterhin zur Steuerberatung befugt sein.**
- **§ 7 Abs. 4 Satz 1 PartGG darf nicht aufgehoben werden: WP/vBP-Partnerschaften müssen auch weiterhin befugt bleiben, vor Gericht auftreten zu können. Alternativ sollte eine Regelung in § 44b WPO erfolgen.**

Laut der Begründung zu Artikel 21 Nr. 2a) soll die Vertretungsbefugnis vor Gericht und Behörden nunmehr allgemein für alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in § 59I BRAO-E geregelt werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 wird Bezug genommen. Die in § 7 Abs. 4 PartGG bisher enthaltene Sonderregelung im Recht der Partnerschaftsgesellschaften soll hiernach entfallen können. Laut der Begründung zu § 59I BRAO-E regelt dieser die Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften. Die Norm übernimmt den Inhalt des § 59I BRAO sowie des § 7 Absatz 4 PartGG. Sie dehnt jedoch den Anwendungsbereich auf sämtliche Berufsausübungsgesellschaften aus. Denn nach der Neukonzeption des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften kommen sämtlichen Berufsausübungsgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten zu wie einer Rechtsanwältin oder einem RA. Auf die gesellschaftsrechtliche Form kommt es insoweit nicht an. § 7 Absatz 4 PartGG soll damit überflüssig werden und soll entfallen.

Damit wird allerdings übersehen, dass § 7 Abs. 4 Satz 1 PartGG – der mit dem Abs. 4 insgesamt ebenfalls aufgehoben werden soll – allgemein bestimmt, dass Partnerschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden können. Diese Regelung gilt auch für Partnerschaften, in denen sich WP/vBP allein oder zusammen mit StB und/oder RA zusammengeschlossen haben. Jedenfalls WP/vBP-Partnerschaften wird es auch weiterhin geben. Diese müssen auch weiterhin postulationsfähig sein können, z. B. vor den Finanzgerichten.

Die Änderung ist auch problematisch vor dem Hintergrund, dass § 3 Nr. 2 und 3 StBerG durch Artikel 4 Nr. 2a) und b) des RefE geändert werden soll (s.o.).

Aus § 3 Nr. 2 StBerG sollen die Partnerschaftsgesellschaften ausgenommen werden und ersetzt werden durch „Berufsausübungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung,“. Aus § 3 in Nr. 3 StBerG sollen die Wörter „Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften,“ gestrichen werden, wodurch Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften allein verbleiben bleiben.

Die Änderung des § 3 StBerG hat spiegelbildlich dazu Auswirkungen auf die folgenden Vertretungsbefugnisse von WP/vBP-Partnerschaftsgesellschaften: § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO (Vertretungsbefugnis vor Finanzgericht), § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO (Vertretungsbefugnis vor Verwaltungsgericht) und § 73 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 SGG (Vertretungsbefugnis vor dem Landessozialgericht): Die genannten Vorschriften verweisen jeweils auf § 3 Nr. 2 und 3 StBerG bzgl. der Vertretungsbefugnis der Gesellschaften, die durch RA, StB, Steuerbevollmächtigte, WP oder vBP handeln, also auch auf WP/vBP-Partnerschaftsgesellschaften.

WP und vBP bleiben folglich als Einzelpersonen über § 3 Nr. 1 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sowie nach § 62 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO und § 73 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 SGG vor den jeweiligen Gerichten vertretungsbefugt und damit postulationsfähig. Dies gilt auch für Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften. Aufgrund der vorgesehenen Änderung auch des § 3 Nr. 2 StBerG im Rahmen des Referentenentwurfes würden jedoch die Partnerschaftsgesellschaften der WP/vBP aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Die Partnerschaftsgesellschaften der WP/vBP fallen nicht unter den neu eingeführten Begriff der Berufsausübungsgesellschaften. Deren Rechte werden somit durch den Referentenentwurf negiert.

WP/vBP-Partnerschaften müssen weiterhin zur Steuerberatung befugt sein und auch weiterhin befugt bleiben, vor Gericht auftreten zu können. § 7 Abs. 4 Satz 1 PartGG darf nicht aufgehoben werden.

Alternativ könnte § 44b WPO um einen neuen Absatz 7 ergänzt werden (analog zum derzeitigen § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 PartGG):

„Eine Personengesellschaft nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann als Prozess- oder Verfahrensbvollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig.“

Diese Lösung würde auch einen Gleichklang zum Referentenentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts herstellen, da dann auch die GbR postulationsfähig werden würde.

Artikel 4 Nummer 11: Dritter Unterabschnitt des StBerG (Berufsausübungsgesellschaften)

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Änderungsentwurf der BRAO. Daher verweisen wir generell auf die zu Artikel 1 Nummer 23 gegebenen Anmerkungen. Soweit der Entwurf des Steuerberatungsgesetzes Abweichungen enthält möchten wir folgende Hinweise geben:

§ 55 StBerG-E (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Ausdrücklich begrüßen wir die Regelung zu Abs. 2 Satz 2, dass von der Rücknahme nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen. Dies entspricht der Auslegung der Vorschrift über die Rücknahme der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 WPO durch die Wirtschaftsprüferkammer. Anzuregen ist, eine entsprechende Regelung in § 59h BRAO vorzusehen.

§ 55f StBerG (Berufshaftpflichtversicherung)

Die Regelung erscheint transparenter als die für die Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften nach den Änderungsvorschlägen nach Artikel 1 zur Änderung der BRAO und wird von uns begrüßt.

Artikel 18: § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

Forderung: Wir sprechen uns für eine sprachliche Ergänzung des § 203 Abs. 1 Nr. 3a) StGB-E aus.

Artikel 18 des Referentenentwurfs sieht eine Aufspaltung des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Nr. 3 und Nr. 3a) StGB vor. Ausweislich der Begründung des Entwurfs sollen durch § 203 Abs. 1 Nr. 3a) StGB diejenigen Privatgeheimnisse strafrechtlich geschützt werden, für die eine eigenständige Verschwiegenheitspflicht der Organe und Mitglieder eines Organs einer Berufsausübungsgesellschaft gilt. Die Verschwiegenheitspflicht soll sich hierbei allerdings nicht auf alle Tätigkeiten erstrecken, die sie im Namen der Berufsausübungsgesellschaft wahrnehmen, sondern nur auf solche, die in einem Zusammenhang mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung oder der steuerberatenden Tätigkeit der Berufsausübungsgesellschaft bekannt geworden sind. Diese Einschränkung wird im Hinblick auf den Einbezug von berufsfremden Gesellschaftern in Berufsausübungsgesellschaften eingeführt.

Da in Ausnahmefällen nach der derzeitigen Rechtslage und Praxis derzeit schon gestattet ist, dass auch „Nicht-WP/vBP“ in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Buchprüfungsgesellschaften tätig sein dürfen, z. B. als Geschäftsführer, passt der Regelungsvorschlag auch zum Berufsrecht der WP/vBP.

Wir sprechen uns für eine sprachliche Ergänzung in § 203 Abs. 1 Nr. 3a) StGB dahingehend aus, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften neben den Berufsausübungsgesellschaften aufgenommen werden. Diese Ergänzung ist erforderlich, da für die Organe die Einschränkung bzgl. des geforderten Zusammenhangs mit der Beratung und Vertretung der Gesellschaft auch gelten soll. Folgerichtig müssen dann auch die Wirtschaftsprüfungs- und die

Buchprüfungsgesellschaften im Gesetzestext genannt werden. Diese Gesellschaften fallen nicht unter den neu eingeführten Begriff der Berufsausübungsgesellschaft.

Artikel 18, hier die Nr. 3a des § 203 StGB-E, müsste daher wie folgt ergänzt werden:

- „3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von StB und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von RA oder europäischen niedergelassenen RA oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,“.

Artikel 20 Nummer 3 b): § 36a Absatz 3 WPO-E (Datenübermittlung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Beschreibung der zu übermittelnden Daten in Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 um die Wortgruppe „sowie über rechtsfähige Personengesellschaften“ zu ergänzen.

§ 36a Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 WPO-E regelt die Übermittlungsbefugnisse.

Übermittlungsfähig sind dabei „Daten über natürliche und juristische Personen“. Da das Gesetz an anderer Stelle (z.B. §§ 31 Absatz 4 Nr. 5b), 6, 7, 113a Nr. 1, 2 BRAO-E; § 86b Absatz 2 Nr. 2 f) bb), h) StBerG-E) zwischen natürlichen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften unterscheidet, besteht die Gefahr, dass die übermittelnde Stelle § 36a WPO-E einschränkend auslegt.

Dadurch könnten relevante Daten nicht weitergegeben werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass § 36a Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 um die Wortgruppe „sowie über rechtsfähige Personengesellschaften“ ergänzt wird.

Artikel 20 Nummer 6: § 59 Absatz 2a WPO-E (Passives Wahlrecht Vorstand und Beirat)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 59 Absatz 2a WPO-E zu streichen.

§ 59a Absatz 2a WPO-E soll den Ausschluss des passiven Wahlrechts für die Mitgliedschaft in Beirat und Vorstand neu regeln. Für eine Normierung in der Wirtschaftsprüferordnung besteht daher kein Anlass.

Die Einschränkung des passiven Wahlrechts sowohl für die Mitgliedschaft in Beirat und Vorstand als auch in anderen Gremien der Wirtschaftsprüferkammer ist derzeit bereits in § 12 Satzung der WPK geregelt. Sie wurde erst vor Kurzem nach Anhörung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und unter Einbindung und Genehmigung der Rechtsaufsicht durch das BMWi zustande und regelt mögliche Einschränkungen des passiven Wahlrechts abschließend.

Vorsorglich sind folgende Hinweise zum vorliegenden Entwurf zu geben:

§ 59 Absatz 2a Nr. 1 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Wortgruppe „vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot“ in „vorläufiges Tätigkeits- oder Berufsverbot“ abzuändern.

Die WPO kennt - anders §§ 150 ff BRAO – nicht das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot, sondern in §§ 111 ff WPO das vorläufige Tätigkeits- oder Berufsverbot.

§ 59 Absatz 2a Nr. 2 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Regelung zu streichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung kann auf unterschiedlichen Sacherhalten beruhen, die keine Wertung zur persönlichen Integrität des Mitglieds beinhalten. Diese Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und sind – im Gegensatz zu den berufsaufsichtlichen Maßnahmen – verschuldensunabhängig. Ein so schwerwiegender Einschnitt in die aus der Kammermitgliedschaft herrührenden Rechte wie der Verlust des passiven Wahlrechts kann daher nicht pauschal an die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung geknüpft werden.

§ 59 Absatz 2a Nr. 3 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, dass nur unanfechtbare Geldbußen über fünfzigtausend Euro eine Sperrwirkung entfalten. Diese sind für einen Zeitraum von zehn Jahren zu berücksichtigen.

Der Katalog der Sanktionen, die zum Ausschluss des passiven Wahlrechts führen, umfasst – bis auf Nr. 3 (Geldbußen) und Nr. 6 (Geldbußen ohne vorherige Ahndung) - schwere Sanktionen, die auf entsprechende Pflichtverletzungen mit schwerer Schuld zurückgehen. Den Sanktionen liegen Wertungen zugrunde, denen zufolge der Berufsangehörige zumindest temporär oder für einen bestimmten Tätigkeitsbereich in der Ausübung des Berufs eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Diese Wertung muss auch für Geldbußen herangezogen werden. Bis zum Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes sah der Gesetzgeber in § 63 Absatz 1 WPO a.F. bei Vorliegen einer schweren Schuld Geldbußen ab fünfzigtausend Euro vor. Diese Grenze ist daher

korrespondierend mit den anderen aufgeführten Sanktionen im Katalog des § 59 Absatzes 2a WPO-E vorzunehmen. Bei Ausspruch einer Geldbuße unterhalb dieses Bereiches ist – jedenfalls wenn sie isoliert erfolgt – im Regelfall davon auszugehen, dass die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht die gleiche Schwere wie bei den anderen aufgeführten Sanktionen aufweist.

Auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint bei einem ggf. nur fahrlässigen beruflichen Fehlverhalten, das eine unter dieser Summe liegende Geldbuße nach sich zieht, die Vorbildfunktion eines Ehrenamtsträgers noch nicht in so erheblichem Maße beschädigt, dass er für die Vertretung des Berufsstandes untragbar ist.

Bei Vergleichbarkeit der Schwere der Pflichtverletzung hat sodann wie in § 59 Absatz 2a Nr. 4 auch in Nr. 3 eine Zehnjahresbetrachtung zu erfolgen.

Um der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen, ist klarzustellen, dass nur unanfechtbare Sanktionen zum Verlust des passiven Wahlrechts führen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 59 Absatz 2a Nr. 3 WPO-E wie folgt zu fassen:

„3. gegen wen in den letzten zehn Jahren eine Geldbuße nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 über fünfzigtausend Euro unanfechtbar verhängt wurde.“

§ 59 Absatz 2a Nr. 4 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns für die Klarstellung aus, dass nur unanfechtbare Sanktionen eine Sperrwirkung entfalten.

Zur Begründung wird auf die Ausführung zu § 59 Absatz 2a Nr. 3 WPO-E verwiesen.

§ 59 Absatz 2a Nr. 6 WPO-E

Forderung: Die Regelung wird gestrichen.

Ist die Pflichtverletzung nicht so gravierend, dass sie nach § 69a Abs. 1 WPO-E general- oder spezialpräventiv trotz bereits erfolgter anderweitiger Ahndung noch einer Sanktionierung nach der WPO bedarf, ist kein Rechtfertigungsgrund erkennbar, für diesen Fall das passive Wahlrecht nach der WPO auszuschließen. Aufgrund des Mangels eines disziplinarischen Überhangs ist der Verlust des passiven Wahlrechts unverhältnismäßig.

Zudem sieht § 68 Abs. 4 WPO keinen Rechtsschutz gegen eine hypothetische Sanktion, sondern allein gegen „verhängte Maßnahmen“ vor. Enthält eine Einstellungsmitteilung nach § 69a Abs. 1 WPO zukünftig die Aussage des Verlustes der passiven Wählbarkeit, muss gegen diesen belastenden Verwaltungsakt der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden, während gegen eine

berufsaufsichtliche Maßnahme per Sonderrechtswegzuweisung in §§ 72 ff WPO das Berufsgeschicht zuständig wäre.

Hilfsweise weitere Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, dass nur voraussichtliche Geldbußen über fünfzigtausend Euro eine Sperrwirkung entfalten und von dieser Sanktion wegen der anderweitigen Ahndung in den letzten zehn Jahren abgesehen wurde.

Zur Begründung einer Mindesthöhe für eine Geldbuße wird auf die Ausführung zu § 59 Absatz 2a Nr. 3 WPO-E verwiesen. Darüber hinaus wäre sicherzustellen, dass gegen die hypothetische Sanktion und deren Rechtsfolge der Weg zum Berufsgeschicht eröffnet ist.

Hilfsweise weitere Forderung: Es muss im Text berufsaufsichtliche Maßnahme (statt: berufsgeschichtliche) heißen.

Artikel 20 Nummer 7: § 59d WPO-E (Vorzeitiges Ausscheiden eines Beirats- oder Vorstandsmitglieds)

§ 59d Absatz 1 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 59d Abs. 1 WPO-E wie folgt zu formulieren:

(1) Ist ein Mitglied des Beirats oder des Vorstandes nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer oder verliert es seine Wählbarkeit, scheidet es aus dem Beirat oder dem Vorstand aus.

Die Wählbarkeit ist in § 12 Satzung der WPK geregelt. Auf die Ausführung zu § 59 Absatz 2a WPO-E wird verwiesen. Nach § 50 Absatz 1 Satz 4 WPO können nur persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden. Daraus kann im Umkehrschluss auf das Ausscheiden aus dem Ehrenamt bei Verlust der Mitgliedschaft geschlossen werden. Eine Klarstellung im Gesetz ist aber zu begrüßen.

§ 59d Absatz 2 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 59d Abs. 2 WPO-E zu streichen, hilfsweise wie folgt zu formulieren:

(2) Wird gegen ein Mitglied des Beirates oder des Vorstandes eine der in § 59 Absatz 2a Nr. 1 genannten Maßnahmen verhängt, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme.

Da § 59 Absatz 2a WPO-E gestrichen werden sollte, entfällt der Verweis hierauf in § 59d Absatz 2 WPO-E. Zur Begründung der Streichung siehe die Ausführungen zu § 59 Absatz 2a WPO-E.

Sofern nicht der gesamte § 59 Absatz 2a WPO-E gestrichen wird, sollte § 59 Absatz 2a Nr. 2 WPO-E gestrichen werden, so dass der Verweis auf die Nr. 2 entfällt.

Artikel 20 Nummer 10 a): § 69a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WPO-E (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 69a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WPO-E wie folgt zu fassen:

„2. wegen desselben Verhaltens ein Verfahren durch ein Gericht oder eine Behörde nach §153a der Strafprozessordnung endgültig eingestellt wurde.“

Der vorgesehene Verweis auf § 153a Absatz 2 Satz 2 StPO kann zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Regelung auf mehrere Sätze verweist. Die dortigen Regelungen des laufenden Verfahrens passen aber nicht zum Normzweck des § 69a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WPO-E, da von der Ahndung nur abgesehen werden kann, wenn die Auflage oder Weisung nach § 153a StPO abschließend erfüllt wurde. Die erwünschte Eindeutigkeit, dass das Verfahren abgeschlossen ist und die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann, ist mit einer den § 467 Absatz 5 StPO entsprechenden Formulierung nachzukommen. Zudem erfasst die nun vorgeschlagene Formulierung nicht nur die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, sondern auch die Einstellungen nach § 153a StPO nach anderen Berufsordnungen wie z.B. § 153 StBerG.

Hinweis: Entgegen der Begründung auf Seite 223 räumt der Beschuldigte mit der Akzeptanz der nach § 153a StPO festgesetzten Auflage sein Fehlverhalten nicht ein. Er muss lediglich bereit sein, die Auflagen und Weisungen zu akzeptieren und zu erfüllen. Dies stellt aber kein Schuldeingeständnis dar.

Artikel 20 Nummer 10 a): § 69a Absatz 1 Satz 2 WPO-E (Anderweitige Ahndung)

Hinweis: In § 69a Absatz 1 Satz 2 WPO-E wird das Erfordernis einer zusätzlichen berufsaufsichtlichen Ahndung aus spezial- oder generalpräventiven Gründen statuiert. Bisher bedurfte es eines kumulativen Vorliegens dieser Gründe (ebenso in § 115b BRAO, § 92 StBerG). Die durch den vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Abkehr vom kumulativen Vorliegen ist in der Begründung nicht angesprochen worden, so dass sich die Frage nach einer bewussten Änderung stellt.

Artikel 20 Nummer 10 b): § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO-E (Anderweitige Ahndung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Wortgruppe „Über eine Pflichtverletzung einer Berufsangehörigen oder eines Berufsangehörigen, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt“, zu streichen und durch den bisherigen Wortlaut „Über Pflichtverletzungen

von Berufsangehörigen, die zugleich der Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs unterstehen“ zu ersetzen.

Ausschlaggebend für das Bedürfnis der Abstimmung in den Zuständigkeiten ist der Umstand, dass Berufsangehörige mehreren Disziplinar- oder Berufsaufsichten unterfallen. Ob nach dem jeweiligen Recht eine Pflichtverletzung vorliegt, entscheidet die für das jeweilige Berufsrecht zuständige Institution. Davon geht auch § 69a Absatz 5 WPO-E aus, wonach Gegenstand der Entscheidung im Verfahren nach der WPO nur die Verletzung von Pflichten nach der WPO ist. Hierzu steht aber der neue Wortlaut des § 69a Absatz 3 Satz 1 WPO-E im Widerspruch. Eine Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, kann jeweils nur für das „eigene“ Berufsrecht erfolgen.

Artikel 20 Nummer 10 b): § 69a Absatz 3 Satz 2 WPO-E (Anderweitige Ahndung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, § 69a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz WPO-E wie folgt zu fassen:

„richtet sich die Reihenfolge der Zuständigkeit der berufsaufsichtlichen Verfahren nach der zeitlichen Aufnahme von Ermittlungen.“

Die Regelung sieht eine Zuständigkeit nach der WPO vor, „wenn die oder der Berufsangehörige hauptsächlich in dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf tätig ist.“ Wesentlichster Faktor für die Bestimmung des beruflichen Schwerpunkts soll die aufgewendete Arbeitszeit sein (Begründung, Seite 227). Die Regelung ist zu unbestimmt, um für die Praxis ein handhabbares Abgrenzungskriterium zu schaffen. Bei dem Außenauftritt Berufsangehöriger, die über mehrere Berufsqualifikationen verfügen, wird in der Regel auf alle Qualifikationen hingewiesen, so dass daraus keine Erkenntnisse gezogen werden können. Eine Auskunftspflicht zu Art und Umfang der Tätigkeit existiert nach der WPO nicht. Wenn jedoch hierfür keine Informationen vorliegen, könnte dies die Ermittlungen behindern oder verzögern, was insbesondere bei verjährungskritischen Fällen problematisch ist. Um bei der Abstimmung der Reihenfolge der Zuständigkeiten insoweit Rechtssicherheit und die zeitnahe Aufnahme von Ermittlungen zu ermöglichen, sollte mit dem Prinzip des ersten Zugriffs eine von der Mitwirkung der betroffenen Berufsangehörigen unabhängige Abstimmung der Aufsichten geschaffen werden.

Sollte an der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Formulierung festgehalten werden, sollte eine entsprechende Pflicht zur Auskunft durch die Berufsangehörigen in das Gesetz aufgenommen werden.

Entsprechend der vorgenannten Änderung des § 69a Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz sind die Parallelvorschriften der § 118a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E, § 102a Abs. 1 Satz 2 PAO-E, § 110 Abs. 1 Satz 2 StBerG, § 110 Abs. 1 Satz 2 BNotO zu ändern.

Artikel 20 Nummer 11: § 70 WPO-E (Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung)

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, in § 70 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Wortgruppe „desselben Verhaltens“ zu streichen und durch „desselben Sachverhalts“ zu ersetzen.

Die Neuregelung, die auf „dasselbe Verhalten“ abstellt, verengt systemwidrig den Anwendungsbereich der Hemmungswirkung eines Strafverfahrens. § 70 Absatz 2 statuiert eine Hemmung der Verjährung durch ein Strafverfahren wegen „desselben Sachverhalts“. Das Strafverfahren bezieht sich auf eine Tat im prozessualen Sinn, die als einheitlicher Lebensvorgang beschrieben wird, innerhalb dessen der Angeklagte einen Lebenssachverhalt verwirklicht hat oder verwirklicht haben soll. „Derselbe Sachverhalt“ umschreibt damit diesen Lebenssachverhalt. Das macht auch Sinn und entspricht dem Normzweck, da es um die Hemmung durch ein Strafverfahren geht. Demgegenüber ist „dasselbe Verhalten“ enger als der strafprozessuale Tatbegriff, wodurch Teile des einheitlichen Lebenssachverhaltes durch die vorgesehene Neuregelung aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Die Änderung wurde aus Gründen der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten in der BRAO für § 115 Abs. 2 BRAO-E zu §§ 115a, 115b BRAO vorgenommen (Begründung Seite 221). Dort, wie auch im Vergleich zu § 69a Abs. 1 WPO, der auf „dasselbe Verhalten“ abstellt, ist jedoch ein anderer Normzweck durch Beschreibung des berufsrechtswidrigen Verhaltens gegeben, das zu einer Sanktion führen kann. Die bisherigen verschiedenen Termini hatten daher einen Grund, eine Übertragung der Begrifflichkeiten wird den verschiedenen Regelungen nicht gerecht.

Artikel 20 Nummer 18: § 126a WPO-E (Tilgung)

§ 126a Absatz 1 Satz 5 WPO-E

Forderung: Wir sprechen uns dafür aus, die Regelung zu streichen.

Die in Satz 5 angesprochenen Maßnahmen, die in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder in berufsaufsichtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und zugleich Berufspflichten nach der WPO verletzt haben, finden Eingang in die berufsaufsichtlichen Verfahren nach der WPO und werden dort berücksichtigt. Für eine separate Erfassung und gegebenenfalls längere Aufbewahrungsfrist als die diesbezügliche berufsaufsichtliche Entscheidung besteht weder ein Bedarf noch eine Rechtfertigung. Die Führung eines Registers vergleichbar mit dem Bundeszentralregister durch (jede) Kammer erscheint zudem aus Datenschutzgründen bedenklich. Das Ermitteln und Nachhalten der Tilgungsfristen für Maßnahmen aus anderen Bereichen als der WPO ist zudem in der Praxis nicht zu bewältigen und steht jedem gewollten Bürokratieabbau entgegen.

In § 126a Abs. 1 Satz 1 WPO-E ist der Verweis auf Satz 5 zu streichen.

§ 126a Absatz 3 Halbsatz 1 WPO-E

Forderung: In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass für Belehrungen eine Hemmung im Sinne des § 126a Absatz 3 WPO-E möglich ist.

Nach § 126a Absatz 3 Halbsatz 1 WPO-E unterliegt die Tilgungsfrist für Entscheidungen im Sinne des § 126a Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 e) WPO-E keiner Hemmungsmöglichkeit. Dies gilt demnach für Entscheidungen, die nicht zu einer Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO geführt haben. Belehrungen sind keine Maßnahmen und sind grundsätzlich unter diese Regelung zu subsumieren. Zwar kann aufgrund der separaten Auflistung der Belehrungen in § 126a Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b) WPO-E die Regelung dahingehend ausgelegt werden, dass für Belehrungen eine Hemmung möglich ist, dies sollte jedoch in der Gesetzesbegründung aus Gründen der Rechtssicherheit und der weitreichenden Bedeutung für die Praxis ausdrücklich klargestellt werden.

§ 126a Absatz 3 Nr. 1 WPO-E

Forderung: § 126a Absatz 3 Nr. 1 WPO-E wird wie folgt gefasst:

„1. **eine berufsaufsichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,**“

Strafrechtliche Verurteilungen oder Ordnungswidrigkeiten finden Eingang in berufsaufsichtliche Verfahren, die dann wiederum eine Hemmung nach § 126a Absatz 3 Nr. 2 WPO-E bewirken. Eine isolierte Eintragung strafrechtlicher Verurteilungen oder Ordnungswidrigkeiten neben einem berufsaufsichtlichen Verfahren ist nicht erforderlich, zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 126a Absatz 1 Satz 5 WPO-E verwiesen.

Redaktionelle Anmerkungen

Artikel 20 Nummer 3 b): § 36a Absatz 3 WPO-E (Datenübermittlung)

Begründungstext zu Nr. 3 (Änderung des § 36a WPO), dort 2. Satz: Absatz 3 hat nur einen Satz, daher sollte „Satz 1“ gestrichen werden.

Artikel 20 Nummer 15: § 107a Absatz 3 WPO-E (Einlegung der Revision und Verfahren)

Im Änderungstext befindet sich ein Schreibfehler: es muss „§ 103 Abs. 3“ anstatt „139 Abs. 3“ heißen.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Anlage

Gemeinsames Schreiben der Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer vom 23. November 2020



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Frau Gabriele Nieradzik
Leiterin der Abteilung R
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Berlin, 23.11.2020

Sehr geehrte Frau Nieradzik,

anlässlich der „Horn“-Entscheidung des BVerfG¹ sieht der im Betreff genannte Referentenentwurf eine Erweiterung der Sozietätsfähigkeit von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und Patentanwälten auf Angehörige der Freien Berufe vor.

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer, die Wirtschaftsprüferkammer, die Patentanwaltskammer und die Bundesnotarkammer werden zu dem Gesetzentwurf jeweils noch gesondert ausführlich Stellung nehmen. Gemeinsam eint uns jedoch die Sorge, dass eine derart ausufernde Erweiterung der Sozietätsfähigkeit zu einer Umwälzung der Rechtsberatungsstruktur in Deutschland führen würde, die mit der

¹ BVerfG, NJW 2016, 700.

Stellung des Rechtsanwalts, Patentanwalts und Steuerberaters als unabhängiges Organ der (Steuer-)Rechtspflege im rechtsstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vereinbaren ist. Zudem würde die berufs- und strafrechtlich geschützte Verschwiegenheitspflicht von Berufsheimnisträgern ausgehöhlt und damit gefährdet.

Der Gesetzgeber sollte sich daher darauf beschränken, die Sozietätsfähigkeit auf verkammerte Freie Berufe auszuweiten, die ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen dürfen. Mehr wird von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gefordert.²

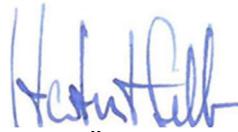
Die hierfür aus Sicht der in diesem Schreiben vertretenen Kammern maßgeblichen Argumente werden im angefügten Beiblatt näher dargelegt.

Für Rückfragen – auch gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar
Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer



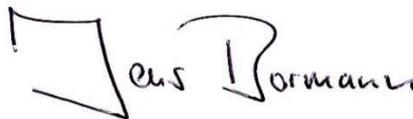
Dipl.-Ök. Prof. Dr. Hartmut Schwab
Steuerberater
Präsident der Bundessteuerberaterkammer



Dipl.-Ing. Nanno M. Lenz, LL.M.
Patentanwalt
Präsident der Patentanwaltskammer



Gerhard Ziegler
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



Prof. Dr. Jens Bormann, LL.M. (Harvard)
Notar
Präsident der Bundesnotarkammer

² Vgl. hierzu BVerfG, NJW 2016, 700, 706, Rn. 84 (dort wird entscheidend auf die kammerrechtlichen Regelungen abgestellt), außerdem 702, Rn. 50 (dort wird die Kammeraufsicht in Bezug genommen).

Beiblatt zum Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Patentanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesnotarkammer vom 23.11.2020

Reform des Gesellschaftsrechts der rechtsberatenden Berufe: Fehlentwicklungen vermeiden

I. Verkammerte Freie Berufe mit eigenem Zeugnisverweigerungsrecht sind die äußerste Grenze der Ausweitung

1. Verkammerter Freier Beruf

Die Ausweitung der sozietätsfähigen Berufe sollte sich auf verkammerte Freie Berufe beschränken. Nur verkammerte Berufe haben ein spezifisches Disziplinarrecht und eine eigene, auf den Beruf zugeschnittene Aufsicht, welche bei groben Verstößen gegen berufsrechtliche Bestimmungen mit einem Entzug der Berufserlaubnis reagieren kann. Die berufliche Existenz des einzelnen Berufsträgers hängt somit direkt von der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben ab, sodass sich die Angehörigen verkammerter Berufe besonders berufsrechtstreu verhalten. Eine berufsübergreifende Sozietät mit nichtverkammerten Berufsträgern hätte jedenfalls zur Folge, dass die Kammer allenfalls die Sozietät auflösen, aber den berufsfremden Sozien selbst ihre Berufsausübungsbefugnis nicht entziehen könnte.

Die „core values“ der von uns vertretenen Berufe, wozu insbesondere die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit zählen, müssen dadurch geschützt werden, dass alle Sozien einer spezifischen Berufsaufsicht und einem Disziplinarrecht unterliegen; die Grenzen des allgemeinen Gewerbe- oder Strafrechts sind zum Schutz dieser für das Funktionieren des Rechtsstaats elementaren Grundwerte nicht ausreichend. Der Rechtsanwalt und der Patentanwalt als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO, § 1 PAO) und der Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG) haben sich an ein vergleichsweise strenges Berufsrecht zu halten, das seiner herausgehobenen Stellung im rechtsstaatlichen Gefüge entspricht. Diese würde marginalisiert, wenn sich ein Rechtsanwalt oder Steuerberater mit Angehörigen von Berufsgruppen, die lediglich straf- und gewerberechtlich reguliert sind, sozieren dürfte.

Daran ändert auch nichts, dass nach dem Entwurf die Angehörigen der sonstigen Freien Berufe ebenfalls den Berufspflichten und insbesondere der Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitspflicht der Rechts- und Patentanwälte und Steuerberater unterliegen sollen (vgl. §§ 59d Abs. 1, Abs. 2 BRAO-E, 52d Abs. 1, Abs. 2 PAO-E, 51 Abs. 1, Abs. 2 StBerG-E). Durch den „entitätsbasierten“ Ansatz des Gesetzentwurfs ist alleine die Berufsausübungsgesellschaft der entsprechenden Kammeraufsicht unterworfen, nicht aber

sind dies die Angehörigen der sonstigen Berufe. Das verhindert eine effektive Durchsetzung der anwaltlichen und steuerberaterlichen “core values“. Stattdessen muss sichergestellt sein, dass alle Sozien bei entsprechenden Berufsrechtsverstößen der Aufsicht ihrer Kammer unterworfen sind.

Hinzu kommt, dass die Verkammerung ein eindeutiges Kriterium ist, das den Kreis der möglichen Sozien klar fasst. Eine generalklauselartige Öffnung für alle Freien Berufe fordert uneinheitliche, lokale Einzelfallentscheidungen heraus und ist darüber hinaus nur schwer abzugrenzen.

2. Originäres Zeugnisverweigerungsrecht

Die gemeinsame Berufsausübung darf nur auf solche verkammerten Freien Berufe geöffnet werden, die ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen dürfen. Diese Voraussetzung (vgl. etwa § 44b Abs. 1 Satz 1 WPO) ist vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht unabdingbar, die alle Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Patentanwälte und Notare als Berufsgeheimnisträger trifft.

Zwar könnte einem nicht mit einem derart originären Zeugnisverweigerungsrecht ausgestatteten Mitgesellschafter ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO zustehen. Dies ist jedoch strittig;³ auch das Bundesverfassungsgericht hat sich zu dieser Frage nur vage geäußert.⁴ Auch die in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 142) getroffene Aussage, § 53a StPO finde insoweit Anwendung, kann hier keine Rechtssicherheit schaffen.

Aber selbst wenn einem Sozius ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, schließt dies nicht aus, dass durch Befragung dieses Sozius zu nicht dem abgeleiteten Zeugnisverweigerungsrecht unterliegenden Themenfeldern dennoch Informationen erlangt werden, die der Verschwiegenheitspflicht des Berufsgeheimnisträger-Sozius unterliegen. Die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit muss daher zumindest mit einer Ausweitung des originären Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozien einhergehen.

Die elementare Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts für den Rechtsstaat muss an dieser Stelle wohl nicht weiter ausgeführt werden. Nur so viel:

³ Vgl. etwa BGH, NJW 2018, 1095, 110, Rn. 29 f.; *Bader*, in: *Karlsruher Kommentar StPO*, 8. Aufl. 2019, § 53a StPO, Rn. 4.

⁴ BVerfG, NJW 2016, 700, 705, Rn. 75.

Die Verschwiegenheitspflicht ermöglicht erst das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsgeheimnisträger und seinem Auftraggeber. In seiner Entscheidung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater geht das Bundesverfassungsgericht von einem „gesetzlich geschütztem Vertrauensverhältnis“ aus. Es stellt fest, dass ein Mandatsverhältnis noch nicht einmal mit Unsicherheiten hinsichtlich seiner Vertraulichkeit belastet sein darf, da mit dem Ausmaß potentieller Kenntnis staatlicher Organe von vertraulichen Äußerungen die Gefahr wächst, dass sich auch Unverdächtige nicht mehr den Berufsgeheimnisträgern zur Durchsetzung ihrer Interessen anvertrauen.⁵

II. Übergebürliche Ausweitung führt zu Dambruch

Eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit auf jegliche Freie Berufe würde eine mögliche Einflussnahme externer Kapitalgeber begünstigen (1.) und könnte auch verfassungs- und unionsrechtlich bedenklich sein (2.). Insoweit kann eine derartige Ausweitung zu einem Dambruch führen, der die Grundfesten der unabhängigen Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung in Deutschland erschüttert und damit den Rechtsstaat insgesamt schwächt.

1. Begünstigung externer Kapitalgeber

Zu Recht hält der Referentenentwurf am Verbot externer Kapitalbeteiligungen fest. Gerade vor diesem Hintergrund ist jedoch die Ausweitung der Sozietätsfähigkeit unverstänlich, begünstigt doch die Zulassung von nichtverkammerten Berufen in den Sozietäten die Einflussnahme durch externe Kapitalgeber auf Ebene der Gesellschafter: Angehörige verkammerter Freier Berufe haben ohne Ausnahme eine jahrelange Universitäts- und/oder Praxisausbildung absolviert und bestreiten in der Regel ihren Lebensunterhalt durch Ausübung des insoweit erlernten Berufs. Die Öffnung für Angehörige anderer Berufe – zu denken wäre hier etwa an Journalisten oder Künstler⁶ ohne spezifische Berufsausbildung – birgt die Gefahr, dass eine derartige (ggf. nur geringfügige) Tätigkeit vermehrt dazu genutzt wird, Gesellschafter primär aufgrund des in die Gesellschaft eingebrachten Kapitals und nicht aufgrund der fachlichen Mitarbeit in der Sozietät einzubinden. Dies birgt wiederum das Risiko einer einseitigen Ausrichtung auf kommerzielle Interessen in sich, insbesondere wenn derartige „pseudo-externen Kapitalgeber“ eine Stimmrechtsmehrheit besitzen.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 94.

⁶ Diese Berufsgruppen gehören nach § 1 Abs. 2 Satz 2 PartGG ausdrücklich zu den Freien Berufen.

2. Verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken

Die Öffnung der Sozietätsfähigkeit hin zu allen freiberuflichen Tätigkeiten ist außerdem aus verfassungs- und unionsrechtlichen Gründen bedenklich. Die Abgrenzung der Freien Berufe ist nämlich – ganz im Gegenteil zum Kriterium der Verkammerung – nicht trennscharf, selbst wenn eine gewisse Ausformung durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Die Beschränkung auf Freie Berufe beeinträchtigt gerade durch diese Unschärfe sonstige Berufe in ihrer Berufsfreiheit, aber ggf. auch in ihren unionsrechtlichen Grundfreiheiten. Ein derart unklares Kriterium birgt die Gefahr in sich, dass es aufgrund verfassungs- und unionsrechtskonformer Auslegung auf Dauer zu einer immer größeren Ausdehnung des Vereinbarkeitsbegriffs kommt. Hinzu gesellt sich das Risiko, dass die Rechtsprechung die Einschränkung auf die Vereinbarkeit aufgrund ihrer Unbestimmtheit als nicht rechtfertigungsfähig ansieht. Dies führte zu einer vollständigen Kommerzialisierung der rechtsberatenden Berufe und ermöglichte die Zusammenarbeit mit multinationalen Internetkonzernen, Versicherungsunternehmen oder auch Supermärkten. Eine derartige Dammbbruchgefahr ist bei dem eindeutigen Kriterium der Verkammerung nicht zu befürchten.

III. Kein praktisches Bedürfnis

Schließlich dürften die Angehörigen der verkammerten rechts- und steuerberatenden Berufe selbst mehrheitlich kein Bedürfnis für eine über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinausgehende Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe sehen. Dies ist namentlich bei der Rechtsanwaltschaft der Fall: Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2017 sprechen sich 55 % der befragten Rechtsanwälte für eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit nur auf Ärzte und Apotheker oder auf verkammerte Freiberufe aus.⁷ Weiter spricht sich die größte Gruppe der Rechtsanwälte, nämlich 29 %, für eine Ausdehnung der Sozietätsfähigkeit lediglich auf Ärzte und Apotheker aus, für eine Erweiterung auf beliebige Berufe plädieren nur 6 %.⁸ 56 % der Anwälte geben außerdem an, eine erweiterte Sozietätsfähigkeit nicht nutzen zu wollen.⁹

⁷ Kilian, Berufsrechtsbarometer 2017, S. 73 (das hiesige Ergebnis wurde um die Gruppe der indifferenten Antwortgeber statistisch bereinigt).

⁸ Kilian, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 130.

⁹ Kilian, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, 2018, S. 138.